

# Neues aus dem Bundeshaus

## Des nouvelles des autorités fédérales

**Danielle Schwendener**, Oberrichterin  
**Valérie Meier**, Staatsanwältin bei der Regionalen  
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

### Zivilrecht

#### Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice

Bereits am 1. Dezember 2016 regte Thierry Burkart (NR resp. SR FDP) mit parlamentarischer Initiative (16.484) an, den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeit auch im Homeoffice verrichten, mittels punktueller Revision des Arbeitsgesetzes besser Rechnung zu tragen. Nachdem das Geschäft in den parlamentarischen Kommissionen in den Jahren 2018 und 2019 gut aufgenommen worden war, wurde es mitten im Corona-Trubel des Jahres 2020 vorerst sistiert. Im Februar 2024 nun hat die Wirtschaftskommission des Nationalrats den Faden wieder aufgenommen und die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage beschlossen.

Mit der Initiative wird das Parlament ersucht, *Art. 10 Abs. 3 ArG (Tages- und Abendarbeit)* in seinem bisherigen Wortlaut «Die Tages- und Abendarbeit des einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen» mit folgendem Satz zu ergänzen: «Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, erstreckt sich der Zeitraum auf 17 Stunden». Damit sollen Absprachen erlaubt werden, wonach es Arbeitnehmenden erlaubt wäre, ihre tägliche Arbeitszeit in mehreren Blöcken aufgeteilt auch zu Randzeiten – bspw. rund um eine mehrstündige Kinderbetreuung herum – zu leisten. Gerade zeitlich überschaubare Arbeitsprozesse wie Korrekturlesungen oder das Abarbeiten von E-Mails könnten so trotz frühmorgendlichem Arbeitsbeginn nach dem Zubettgehen der Kinder noch in Stundenblöcken erledigt werden. Auch wenn durch diese Neuerung das tägliche Stundensoll nicht strapaziert wird, befürchten Gegner den «endlosen Arbeitstag» ohne konsequenten Feierabend.

*Art. 15a Abs. 1 ArG (Tägliche Ruhezeit)*, welcher in seiner bisherigen Fassung lautet «Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden zu gewähren», soll zudem mit dem Satz «Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht» ergänzt werden. Diese Ausweitung drängt sich in Verbindung mit dem gleichzeitig erweiterten Arbeitszeitraum auf, wenn man die Flexibilität insbesondere im Homeoffice ganzheitlich ausbauen will. Die gesetzliche Mindestruhezeit von 11 Stunden passt zusammen mit der aktuell geltenden gesetzlichen Höchstarbeitszeit von 14 Stunden – bei einstündiger Überschneidung – relativ schmerzlos in einen Tageszyklus von 24 Stunden. Dabei hat der Gesetzgeber mindestens 45.84% des Tageszyklus strikt dem arbeitsfreien Ruhen vorbehalten. Zusammen mit der vorerwähnten Ausweitung der maximalen Tages- und Abendarbeit auf 17 Stunden greift die Erweiterung von Art. 15a Abs. 1 ArG diese tägliche Ruhezeit klarerweise an. Weiterhin gilt zwar, dass die bis 22:00 Uhr arbeitende Fachkraft ihre Arbeit am Folgetag grundsätzlich frühestens wieder um 09:00 Uhr aufnehmen darf. Ist die spätabendliche Arbeit allerdings nur von kurzer Dauer und punktuell, z.B. wenn nach einem langen Arbeitstag und abendlicher Kinderbetreuung noch rasch einmal die Präsentation für

den kommenden Tag überarbeitet wird, gilt dies zwar als Arbeitszeit. Es soll damit aber fortan keine neue Ruhezeit (von wiederum elf Stunden) ausgelöst werden. Der Gesetzgebungsprozess des Parlaments wird zeigen, ob die abendlich geleistete Arbeitsstunde die Ruhezeit wenn auch nicht unterbrechen, so doch aber wenigstens verlängern soll.

*Art. 19 Abs. 1 ArG* schliesslich, welcher für Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit eine Bewilligungspflicht statuiert, soll nach der Initiative wie folgt ergänzt werden: «Keine Bewilligung ist erforderlich für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird». Dadurch würden einzelarbeitsvertragliche Absprachen ermöglicht, welche das Generalverbot der Sonntagsarbeit gemäss Art. 18 ArG ausserhalb des Bewilligungsapparats von Art. 19 ArG umgehen. Nicht beschränkt wird die Ausnahme auf kurze und sporadische Einsätze, so dass bewilligungsfreie Sonntagsarbeit – trotz fehlender betrieblicher Notwendigkeit – theoretisch wohl auch als wöchentlicher Dauerzustand denkbar wäre, was kaum im Sinne der Initiative sein kann. Anknüpfungspunkt ist neben der verstärkten Selbstbestimmung dafür erstmals der konkrete Arbeitsort, nämlich die eigene Wohnung. Damit wird auf den Begriff des Homeoffice (engl. «work from home») angespielt, der aber kein rechtlich definierter Begriff ist und in der Praxis oft nicht wörtlich verstanden wird. Noch ungeklärt ist deshalb, ob man mit der Wahl des Begriffs die im Feriencchalet der Freundin (Teleheimarbeit?), im Coworking-Space und Café (Telearbeit) oder während der Zugfahrt (mobile Telearbeit) geleistete Arbeit von der sonntäglichen Arbeitsmöglichkeit bewusst exkludieren wollte. Falls ja, läge so die Schwelle für die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen massiv höher als bei den ersten beiden Änderungsvorschlägen, welche eher an die verstärkte Selbstbestimmung des Arbeitnehmenden sowie an die kurze und sporadische Natur der Arbeit anknüpfen, ohne als zusätzliches Kriterium auch noch deren Leistung in den eigenen vier Wänden zu verlangen. Der Vorschlag ist in vielen Aspekten noch unausgereift. Auch wenn eine verbesserte Flexibilität bei Telearbeit grundsätzlich wünschenswert ist, wird der Gesetzgeber in diesem wichtigen Thema gründlich über die Bücher gehen müssen.

### **Grenzüberschreitende Zivilprozesse: Erleichterter Einsatz elektronischer Kommunikation**

Mit der geplanten Neufassung der schweizerischen Erklärung Nr. 5 zu Art. 15–17 des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 (HBewÜ) und einer kompletten Neufassung von Art. 11 IPRG soll insbesondere bewirkt werden, dass Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, mittels Telefon- und Videokonferenz oder eines anderen elektronischen Mittels zur Ton- oder Bildübertragung an einer Zivilverhandlung im Ausland teilnehmen oder befragt werden können, ohne dass dafür wie bisher eine vorgängige Genehmigung beim Bundesamt für Justiz eingeholt werden muss. Es genügt u.a. eine Mitteilung an die schweizerischen Behörden, so dass die zuständige kantonale Rechtshilfebehörde auf Wunsch an der Digitalschaltung teilnehmen kann. Die Regelung soll neu auch Anhörungen ausserhalb des Beweisverfahrens erfassen. Unberührt bleiben dabei die Rechte

der betroffenen Person, in ihrer Muttersprache befragt zu werden oder die Befragung oder Anhörung mittels elektronischer Kommunikation zu verweigern. Der Bundesrat hat die Botschaft zur geplanten Änderung am 15. März 2024 zuhanden des Parlaments verabschiedet.

### **Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)**

Mit Eintritt der revidierten ZPO per 1. Januar 2025 wird den (innerstaatlichen) Gerichten ermöglicht, in Zivilprozessen zukünftig Video- und ausnahmsweise Telefonkonferenzen einzusetzen. Der Bundesrat erhält in diesem Zusammenhang gestützt auf Art. 141b Abs. 3 nZPO die Aufgabe, die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit in einer Verordnung zu regeln. Dies soll aber nur in den Grundzügen geschehen, damit den Gerichten stets genügend Spielraum für Aktualisierungen und Anpassungen ihrer Lösungen bleibt. Der Bundesrat ist dieser Aufgabe mit der Redaktion von 12 Artikeln nachgekommen und hat den Verordnungsentwurf mit Sitzung vom 14. Februar 2024 bis am 22. Mai 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Geplant ist ein zeitgleiches Inkrafttreten mit der revidierten ZPO.

### **Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse**

Ab 1. Januar 2025 treten die mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses einhergehenden Gesetzesänderungen in Kraft. Dies betrifft insbesondere:

- Art. 684a, 727a, 787a, 928a, 928b und 942 nOR
- Art. 11, 43, 222a und 230 nSchKG
- Art. 67a nStGB

Weiter betroffen von der Änderung sind das DBG, die HRegV und die StReV.

Die neuen Regelungen haben u.a. zur Folge, dass öffentlich-rechtliche Forderungen (inkl. UVG-Prämien) künftig nach den allgemeinen Regeln auf Konkurs betrieben werden können (Aufhebung von Art. 43 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG). Zudem sollen Konkursverfahren nicht mehr dafür genutzt werden können, andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrieren. Auch sollen Schuldnerinnen und Schuldner nicht mehr die Möglichkeit haben, sich durch einen missbräuchlichen Konkurs ihrer finanziellen Verpflichtungen zu entledigen und so andere Personen zu schädigen.

Konkret wird der Mantelhandel gesetzlich eingeschränkt, indem Übertragungen von Aktiven nichtig sind, wenn die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und überschuldet ist (Art. 684a Abs. 1 nOR), was Kraft Art. 787a nOR sinngemäss auch für die GmbH gilt. Bei begründetem Verdacht auf eine solche Übertragung im Zusammenhang mit einer Anmeldung fordert das Handelsregisteramt die Gesellschaft auf, ihre aktuelle Jahresrechnung einzureichen und kann zudem die beantragte Eintragung verweigern, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt oder sich der Verdacht durch die Jahresrechnung bestätigt (Art. 684a Abs. 2 nOR). Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) gilt nur noch für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt

angemeldet werden (Art. 727a Abs. 2 nOR). Nach Art. 62 Abs. 6 nHRegV muss das Handelsregisteramt ohne Verzichtserklärung für die Revision (Opting-out) oder ohne Revisionsstelle die Angelegenheit im Sinne eines Organisationsmangels dem Gericht überweisen.

Die Konkursbeamten sind verpflichtet, bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten, wenn sie bei der Abwicklung des Konkurses von Delikten im Vorfeld der Konkurseröffnung Kenntnis erlangen (Art. 11 Abs. 2 nSchKG). Das Konkursamt wird zudem ermächtigt, die Anbieter von Postdiensten anzuweisen, ihm für die Dauer des Konkurses Einsicht in die an den Schuldner adressierten Postsendungen zu gewähren und diese an das Konkursamt auszuliefern, wobei es berechtigt ist, die ausgelieferten Postsendungen zu öffnen, sofern nicht klar erkennbar ist, dass dem Inhalt der Sendung für die Abwicklung des Konkurses keine Bedeutung zukommt. Der Schuldner hat dabei das Recht, der Öffnung der Sendungen beizuwohnen (Art. 222a SchKG).

Auf strafrechtlicher Seite wird das Tätigkeitsverbot durch Art. 67a Abs. 2 nStGB um Tätigkeiten erweitert, die der Täter in irgendeiner Funktion, die im Handelsregister eingetragen ist, ausgeübt hat oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Funktion hat ausüben lassen.

Valérie Meier

## Strafrecht

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates schickte den Vorentwurf zu einem **Bundesgesetz über die Unverjährbarkeit von Mord** in die Vernehmlassung. Die Standesinitiative verlangt, dass für Schwerstverbrecher keine Verjährungsfristen gelten sollen. Das Parlament hat der Initiative nach kontroversen Diskussionen mit einem knappen Entscheid Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates legt nun einen Vorentwurf zur Unverjährbarkeit von Mord vor. Gemäss dem Vorentwurf soll die Unverjährbarkeit nicht für alle Delikte des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes mit der Strafdrohung «lebenslang» gelten. Im Vordergrund steht klar der Mord, und darauf beschränkt sich demzufolge auch der Vorentwurf. Die Kommission hat weiter beschlossen, die Unverjährbarkeit von Mord im Jugendstrafgesetz nicht vorzusehen. Eine solche Regelung würde sich nicht mit den bewährten Grundsätzen des schweizerischen Jugendstrafrechts vertragen und könnte überdies zu fragwürdigen Urteilen in der Praxis führen. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf ist mittlerweile abgeschlossen und es werden die diesbezüglichen Stellungnahmen abgewartet.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats setzte ihre parlamentarische Initiative zur **Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking** um und schlägt vor, das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz um eine neue Strafnorm zu ergänzen. Diese stellt neu explizit das Stalking bzw. die Nachstellung unter Strafe und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Mit dieser Vorlage soll das Strafrecht derart ergänzt werden, dass sogenanntes Stalking – also das beharrliche Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen einer Person, mit dem diese in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt wird – ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Die Vorlage verfolgt das Ziel, das strafrechtliche Instrumentarium zu verstärken und damit den Schutz der Opfer von Stalking zu verbessern. Bereits heute bestehen sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Möglichkeiten, um gegen Stalking vorzugehen. Insbesondere können verschiedene Einzelhandlungen, die bei Stalking typischerweise vorkommen, aufgrund der geltenden Tatbestände (namentlich Drohung und Nötigung gemäss Art. 180 und 181 StGB) bestraft werden. Es fehlt im Strafrecht jedoch ein Tatbestand, der das Stalking explizit mit Strafe bedroht und die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert, wonach eine Bestrafung auch möglich ist, wenn die Einzelhandlungen zwar sozialadäquat, in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig sind. Die Kommission schlägt vor, das Strafgesetzbuch und das Militärstrafgesetz um eine neue Strafnorm zu ergänzen, die das Stalking bzw. die Nachstellung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Die neue Strafnorm soll unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, namentlich in Art. 181b StGB, eingereiht werden. Die Einführung einer Strafnorm zum Stalking wird von fast allen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Was deren Formulierung betrifft, werden jedoch verschiedene Vorbehalte vorgebracht. Viele verlangen, die Tathandlung weiter zu formulieren oder mit einer Auflistung möglicher Handlungen zu ergänzen. Zur Umschreibung der erforderlichen Handlungsmehrheit schlägt nahezu die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden den Begriff

«wiederholt» vor. Umstritten ist auch die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt: Viele bevorzugen ein Gefährdungs- oder ein Tätigkeitsdelikt. Als Randtitel wird schliesslich der in der Alltagssprache gebräuchliche Begriff «Stalking» für besser erachtet. Die Frist zur Vernehmlassung ist mittlerweile abgelaufen, wobei es nun den erarbeiteten Entwurf zu prüfen gilt.

Der Bundesrat reagiert auf die Teuerung und hat entschieden, die **Maximalbeträge für Entschädigungen und Genugtuungen für Opfer von Straftaten zu erhöhen**. Wer in der Schweiz durch eine Straftat körperlich, sexuell oder psychisch verletzt wird, kann vom Staat Opferhilfe beanspruchen. Das Opferhilfegesetz (OHG) ermöglicht es den Opfern und deren Angehörigen, eine Entschädigung für die finanziellen Schäden sowie eine Genugtuung für das seelische Leid zu erhalten. Das Gesetz sieht dafür Maximalbeträge vor. Aufgrund der Teuerung hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 10. April 2024 beschlossen, die Maximalbeträge zu erhöhen. So kann dem Opfer künftig eine Entschädigung von maximal 130 000 Franken (heute 120 000 Franken) und eine Genugtuung von maximal 76 000 Franken (heute 70 000 Franken) ausbezahlt werden. Angehörige haben das Recht auf eine Genugtuung von maximal 38 000 Franken (heute 35 000 Franken). Die Grundlage für die Festlegung der Maximalbeträge bildet der Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die neuen Beträge gelten ab dem 1. Januar 2025.

Das sogenannte Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen verpflichtet die Staaten bei der Ahndung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zur gegenseitigen Rechtshilfe. Das Übereinkommen schliesst damit eine Lücke im Völkerstrafrecht und verhindert, dass die Täter der schlimmsten Verbrechen straflos bleiben. 80 Staaten, darunter die Schweiz, haben am 26. Mai 2023 in Ljubljana den Text eines multilateralen Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen vereinbart. Am 14. Februar 2024 wurde das Abkommen durch die Schweiz in Den Haag unterzeichnet. Das Abkommen verpflichtet die Staaten namentlich, **Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen explizit unter Strafe zu stellen und sich bei der Ahndung dieser Verbrechen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten**. Im Bereich des Völkerstrafrechts soll unter den Vertragsstaaten ausserdem die sogenannte **universelle Gerichtsbarkeit** gelten: Demnach ist jeder Vertragsstaat für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zuständig, wenn sich ein mutmasslicher Täter auf seinem Territorium aufhält – unabhängig davon, ob es einen unmittelbaren Bezug gibt oder nicht. Bei den Völkerrechtsverbrechen befinden sich die mutmasslichen Täter, die Opfer, die Zeugen oder die Beweismittel oft in mehreren Staaten. Deshalb ist der Austausch von Informationen für die Aufklärung und Bestrafung besonders wichtig. Das Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen ist das erste multinationale Instrument, das die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen regelt. Mit der Unterzeichnung des Abkommens trägt die Schweiz dazu bei, die aktuelle Lücke zu schliessen. Sie leistet damit einen Beitrag, dass diejenigen, die die schlimmsten Verbrechen begehen, nicht ungestraft davonkommen. Für die Schweiz entsteht daraus kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Der Inhalt des Übereinkommens entspricht sowohl dem schweizerischen Rechtshilferecht als auch mehreren

internationalen Rechtshilfeübereinkommen, welchen die Schweiz bereits beigetreten ist. Die Schweiz erhofft sich dagegen verbesserte Rechtshilfe durch andere Staaten, wenn sie selbst entsprechende Strafverfahren führt. Bevor das Ljubljana-Den Haag-Übereinkommen ratifiziert und in Kraft treten kann, muss es vom Parlament genehmigt werden.